

## Anlage 3

### Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

#### Kosten für die Herstellung und Veränderung der Hausanschlussleitung

##### 1) Herstellungskosten

- 1.1 Die Herstellung des Hausanschlusses ist auf einem bei der Stadtwerke Essen AG erhältlichen Vordruck zu beantragen.
- 1.2 Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan sowie eine Bauzeichnung mit Kellergrundriss (bzw. Lage des Hausanschlussraumes) beizufügen. Insbesondere sind folgende Angaben von Wichtigkeit:
- Anzahl und Größe der einzelnen Wohnungen
  - Anzahl und Art der wasserverbrauchenden Geräte sowie Art der Zapfstellen und der sich hieraus ergebende maximale stündliche Wasserbedarf
  - Bei gewerblichen, beruflichen und sonstigen Vorhaben der maximale stündliche Wasserbedarf
- 1.3 Für die Herstellung des Hausanschlusses bis zum Durchmesser 50 mm (DN 50) wird der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Pauschalpreis setzt sich aus dem Grundbetrag und einem nach Metern bemessenen Mehrbetrag zusammen.

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Durchmesser der Anschlussleitung und wird für alle Anschlussleitungen gleichen Durchmessers einheitlich erhoben.

Der Mehrbetrag ergibt sich aus dem Meterpreis und der für den Hausanschluss zu berechnenden Länge. Die Länge wird – entsprechend dem Verlauf der Leitung – in Teillängen von der Straßenmitte bis zur Straßengrenze und von der Straßengrenze bis zur Hausaußenmauer bzw. bis zum Übergabepunkt berechnet. Die Teillängen werden auf volle Meter auf- bzw. abgerundet.

Da in den Pauschalpreisen keine Individualkosten, wie z. B. eine Mehrspartenhauseinführung, aufwendigere Verkehrssicherung, besondere Bauwerksabdichtungen (z. B. weiße Wanne) und zusätzliche Bauaufwendungen im öffentlichen sowie im privaten Bereich enthalten sind, werden diese bei Abgabe des Angebotes separat ausgewiesen.

Es werden für einen Hausanschluss berechnet:

	bis DN 32		bis DN 50	
	Netto €	Brutto €	Netto €	Brutto €
Grundbetrag (normal)	1.347,77	1442,11	1.566,60	1.676,26
Mehrbetrag je Meter Teillänge von der Straßenmitte bis zur Straßengrenze (bei erforderlicher Wiederherstellung der Straßenoberfläche)	80,78	86,43	81,30	86,99
oder Mehrbetrag je Meter Teillänge (bei nicht erforderlicher Wiederherstellung der Straßenoberfläche)	56,24	60,18	57,28	61,29
ggf. zusätzlich von der Straßengrenze bis zur Hausaußenmauer/Übergabepunkt	54,20	57,99	55,22	59,09

- 1.4 Werden Hausanschlussleitungen mit größerem Durchmesser als unter Ziffer 1.3 aufgeführt beantragt, so berechnet die Stadtwerke Essen AG die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen, zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.
- 1.5 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch die Stadtwerke Essen AG oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen, die Beschädigungen der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.
- 1.6 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen Wasserhausanschluss. Entspricht die Stadtwerke Essen AG in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Wasserhausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.
- 1.7 Für Hausanschlussleitungen, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauwasseranschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) sowie den Anschluss eines Wasserzählerschranks oder Wasserzählerschachtes gemäß § 11 AVBWasserV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

## 2) Hinweisschilder

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, die Anbringung von Hinweisschildern für Anschlussleitungen, Hydranten und Absperrschieber an einer leicht sichtbaren Stelle an der Straßenfront des Gebäudes zu dulden. Die Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

## 3) Veränderungskosten

Die Kosten für die Veränderung der Hausanschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer veranlassten Gründen erforderlich werden, trägt der Anschlussnehmer.

## 4) Trennung des Hausanschlusses vom Versorgungsnetz

Die Stadtwerke Essen AG ist nach Ausbau der Wasserzähleinrichtung berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz zu trennen.

## 5) Sondervereinbarungen

Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, kann die Stadtwerke Essen AG abweichende Sondervereinbarungen treffen.

## 6) Abrechnung

Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt im Regelfalle nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer 1.3.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 7) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt, derzeit 7 %.

## 8) Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt am 08.11.2006 in Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Stadtwerke Essen AG  
[www.stadtwerke-essen.de](http://www.stadtwerke-essen.de)